

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Weilerbach, der VG Ramstein-Miesenbach und der VG Glan-Münchweiler

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Glan-Münchweiler
Aktenzeichen: 21060-HA2.3**

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Geset- zes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 02.02.2005 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Glan-Münchweiler, Landkreis Kusel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Quirnbach

Flurst.-Nrn. 3036, 3176/1, 3177 und 3178.

Gemarkung Rehweiler

Flurst.-Nrn. 225/6, 225/7, 225/9, 230/1, 237/2, 239/4, 239/5, 240/3, 240/4, 240/5, 242/8, 242/9, 245, 249/3, 250, 257/2, 260/1, 260/2, 260/3, 1402/16, 1750/5, 1750/6, 1750/7, 1750/8, 1750/9, 1750/26, 1750/27, 1750/34, 1750/35, 2160/1, 2160/2, 2165/1, 2165/2, 2165/3, 2170/1, 2175/1, 2176/1 und 2177/3.

Gemarkung Bettenhausen

Flurst.-Nrn. 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 32/2, 32/4, 32/5, 32/6, 33, 34, 35/4, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 36, 38/1, 39/2, 39/4, 40, 41/2, 45/1, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2,

47/1, 47/2, 47/3, 48/2, 64/2, 65/2, 66/2, 80/52, 124, 126, 129, 130, 131 und 132.

Gemarkung Glan-Münchweiler

Flurst.-Nrn. 1347/1, 1348/5, 1348/6, 1348/7, 1348/8, 1349, 1349/1, 1350, 1351, 1352/1, 1352/2, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1361, 1362/1, 1362/2, 1362/3, 1363/3, 1364/4, 1365/3, 1521/2, 1521/3, 1521/4, 1522, 1523, 1524/1, 1524/2, 1524/3, 1524/6, 1524/7, 1524/9, 1524/13, 1524/39, 1534, 1536, 1538/2, 1538/4, 1538/6, 1538/7, 1545, 1545/1, 1545/2, 1545/7, 1545/8, 1545/11, 1545/13, 1545/14 und 1710/12.

Gemarkung Nanzweiler

Flurst.-Nrn. 624/6, 740, 745, 749/1, 1134/4, 1326/1, 1339/2, 1425/4, 1431/1, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1440, 1441, 1442 und 1444.

Gemarkung Niedermohr

Flurst.-Nrn. 186/38, 1184/59, 1311/2, 1311/3, 1317/13, 1318/1, 1319/1, 1323/2, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1336/2, 1337, 1338, 1338/2, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1346/2, 1346/3, 1346/4, 1347, 1348, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1365/2, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387/14, 1388/3, 1388/4, 1389/1, 1389/2, 1390/1, 1390/2, 1391/1, 1391/2, 1392, 1392/3, 1392/4, 1393/1, 1393/2, 1394/1, 1394/2, 1395/3, 1395/4, 1396/3, 1396/4, 1397/1, 1397/2, 1398, 1399/1, 1399/2, 1400, 1401/1, 1401/2, 1402, 1403, 1404/3, 1404/4, 1405/3, 1405/4, 1405/5, 1405/6, 1406/1, 1406/2, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411/1, 1411/2, 1412/1, 1412/2, 1413/1, 1413/2, 1414/1, 1414/2, 1415/1, 1415/2, 1416/1, 1416/2, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1423/2, 1424/1, 1424/2, 1425/1, 1425/2, 1426/4, 1426/5, 1426/6, 1427, 1427/1, 1427/3, 1428, 1429/1, 1430/2, 1437/7, 1437/8, 1437/9, 1457/7, 1459/38, 1459/39, 1489/9, 1526, 1526/2, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537/3, 1538/1, 1538/2, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544/1, 1544/2, 1545, 1546/1, 1546/2, 1584/2, 1584/4, 1584/9, 1584/10 und 1584/11.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Glan-Münchweiler

Flurst.-Nrn. 1852/3, 1853/2, 1853/7, 1854, 1877/3, 1878, 1879, 1880, 1881, 1881/2, 1882, 1883, 1884, 1885/2, 1886/2, 1928/16, 1929, 1929/6 und 1938/4.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02.02.2005 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Glan-Münchweiler”.**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 460 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine Vergrößerung um etwa 42 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 28.01.2008 den geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Nr. I.1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Glan-Münchweiler liegen im alten Ortskern von Glan-Münchweiler in den Bereichen zwischen Von-der-Leyen-Straße, Hauptstraße, Beethovenstraße und der Straße Im Teich sowie zwischen Von-der-Leyen-Straße und Ringstraße. In diesen Bereichen der Ortslage besteht im Rahmen der Bodenordnung die Möglichkeit, durch Regulierung der Grenzverläufe und der Rechtsverhältnisse einen Beitrag zu einer umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Dorfes zu leisten. Dabei kann die Realisierung der Dorferneuerung und der Sanierung unterstützt werden. Die Grundstücke können in ihrem Zuschnitt verändert und damit in ihrer Nutzbarkeit verbessert werden, indem die Grenzverläufe der Grundstücke und ihre Rechtsverhältnisse den aktuellen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bestand angepasst oder neu geordnet werden. So können z. B. Überbauungen durch entsprechende Grenzziehungen beseitigt und alte Geh- und Fahrrechte aufgehoben und durch katastrierte Wege ersetzt werden.

Die übrigen unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogen. Im Zuge der katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze hat sich gezeigt, dass zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes die Zuziehung erforderlich ist. Mit der Änderung des Flurbereinigungsgebietes eröffnet sich die Möglichkeit der vereinfachten Feststellung der Grenze des Verfahrensgebietes. Die damit einhergehende Kosteneinsparung ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben geboten.

Mit der Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Niedermohr ergibt sich darüber hinaus im Bereich des Glans und des Mohrbaches die Möglichkeit, die bestehenden Abweichungen zwischen den im Grundbuch und Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentumsverhältnissen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, die aufgrund der Verlagerung der Gewässer entstanden sind, zu beheben.

Bei den unter Nr. I.1.2 genannten Flurstücken Nrn. 1928/16, 1929, 1929/6 und 1938/4 der Gemarkung Glan-Münchweiler handelt es sich um Flächen, die zur zweckmäßigen vermessungstechnischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes vom Verfahren ausgeschlossen werden. Zudem ist eine eigentumsrechtliche Behandlung dieser Flurstücke im Verfahren nicht erforderlich.

Alle übrigen unter Nr. I.1.2 aufgeführten Flurstücke werden vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da sie sich im Bereich des geplanten Neubaugebietes „Galgenberg, Teil 2“ der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler befinden. Die Eigentumsregelung in diesem Bereich wird außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Weiterhin ist es im Interesse der Beteiligten, das Bodenordungsverfahren zügig durchzuführen, da diesen daran gelegen ist, dass der neue Zustand möglichst zeitnah in die öffentlichen Bücher überführt wird. Eine Verzögerung würde den Grundstücksverkehr beeinträchtigen, da Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken vorgenommen werden müssten, die nicht mehr dem aktuellen Bestand entsprechen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors im ländlichen Raum bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Kaiserslautern, den 15.09.2008

Im Auftrag

Christian Stoffels